



Handwerkskammer
Dresden

Satzung



Satzung der Handwerkskammer Dresden in der Fassung des
Beschlusses der Vollversammlung vom 04.11.2020, genehmigt
durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr am 27.11.2020, in Kraft getreten mit Veröffentlichung
in der DHZ vom 22.01.2021

Satzung der Handwerkskammer Dresden

§1 Name, Sitz, Bezirk und Rechtsstellung

- (1) Die Handwerkskammer führt den Namen: Handwerkskammer Dresden. Ihr Sitz ist Dresden; sie umfasst den Bezirk der Landkreise Bautzen, Görlitz, Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie die Kreisfreie Stadt Dresden.
- (2) Die Handwerkskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist nicht insolvenzfähig. Zur Handwerkskammer gehören die Inhaber eines Betriebes eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirkes sowie die Gesellen, andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und die Lehrlinge (Auszubildende) dieser Gewerbetreibenden. Zur Handwerkskammer gehören auch Gewerbetreibende gemäß § 90 Abs. 3 und Abs. 4 der Handwerksordnung.

§2 Aufgaben

- (1) Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere
 1. die Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen dieser Gewerbe und ihrer Organisationen zu sorgen,
 2. die Behörden in der Förderung des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes durch Anregungen, Vorschläge und durch Erstattung von Gutachten zu

- unterstützen und regelmäßig Berichte über die Verhältnisse im Handwerk zu erstatten,
3. die Handwerksrolle, das Verzeichnis der Inhaber eines Betriebs eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes und das Verzeichnis der Gewerbetreibenden gemäß § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung zu führen,
 4. die Berufsausbildung, insbesondere auch die überbetriebliche Ausbildung, zu regeln, Vorschriften hierfür zu erlassen und ihre Durchführung zu überwachen sowie eine Lehrlingsrolle und ein Verzeichnis der Praktikanten- und Umschulungsverträge zu führen, die Berufsausbildungsvorbereitung, Berufsausbildung und berufliche Umschulung durch Beratung der an der Ausbildung beteiligten Personen zu fördern und zu diesem Zwecke Berater zu bestellen, Vorschriften für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung zu erlassen und Prüfungsausschüsse zu errichten, Umschulungen und die Berufsausbildung körperlich, geistig und seelisch Behinderter durchzuführen,
 5. Gesellenprüfungsordnungen für die einzelnen Handwerke zu erlassen, Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellenprüfungen zu errichten oder Handwerksinnungen nach Überprüfung ihrer hierfür erforderlichen Leistungsfähigkeit*) zu der Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen zu ermächtigen und die ordnungsgemäße Durchführung der Gesellenprüfung zu überwachen,
 6. eine Meisterprüfungsordnung im Rahmen der Vorgaben des § 50 HwO zu erlassen, Meisterprüfungsausschüsse in zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben zu errichten sowie deren Geschäfte und die der Meisterprüfungsausschüsse des zulassungspflichtigen Handwerks zu führen und die Entscheidungen nach § 49 Abs. 4 der Handwerksordnung zu treffen,

7. zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes in Zusammenarbeit mit ihren Organisationen die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der Betriebsinhaber, Meister, Gesellen und anderer Arbeitnehmer im Handwerk zu fördern, Umschulungen durchzuführen und zu überwachen sowie die erforderlichen Einrichtungen hierfür zu schaffen oder zu unterstützen und zu diesem Zweck eine Gewerbe-förderungsstelle zu unterhalten sowie Betriebsberater für die hoheitliche Aufgabe der betrieblichen Beratung der Mitgliedsbetriebe einzustellen.
8. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über die Güte der von Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes gelieferten Waren oder bewirkten Leistungen und über die Angemessenheit der Preise zu bestellen und zu vereidigen,
9. die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und die ihnen dienenden Einrichtungen, insbesondere das Genossenschaftswesen, zu fördern,
10. die Formgestaltung im Handwerk und handwerksähnlichen Gewerbe zu fördern,
11. Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den kammerzugehörigen selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Auftraggebern einzurichten,
12. Ursprungszeugnisse über in den Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes gefertigte Erzeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen auszustellen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgabe anderen Stellen zuweisen,
13. Maßnahmen zur Unterstützung Not leidender selbstständiger Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sowie Not leidender Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zu treffen oder zu unterstützen,

14. die Aufsicht über die Handwerksinnungen und Kreis-
handwerkerschaften zu führen.

*) Die Leistungsfähigkeit der Handwerksinnungen ist u. a. von folgenden Kriterien abhängig, die erfüllt sein müssen, wenn die Handwerkskammer von der Ermächtigung nach § 33 Abs. 1 Satz 3 HwO Gebrauch machen will:

- a) die ordnungsgemäße Bildung eines Gesellenausschusses;
 - b) die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Besetzung des Gesellenprüfungsausschusses;
 - c) die kontinuierliche Abnahme von Gesellenprüfungen;
 - d) die finanzielle Leistungsfähigkeit der Innungen zur Übernahme der durch die Prüfung entstehenden Kosten;
 - e) die ordnungsgemäße fachliche Durchführung der Gesellenprüfung;
 - f) die ordnungsgemäße Abnahme von festgelegten Zwischenprüfungen.
-

- (2) Abs. 1 Ziff. 4 und 5 gilt für die Ausbildung in nicht-handwerklichen Berufen entsprechend, soweit sie in Handwerksbetrieben oder handwerksähnlichen Betrieben durchgeführt wird. Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer Prüfungsausschüsse errichten.
- (3) Die Handwerkskammer kann in eigener Trägerschaft Einrichtungen für Ausbildung, Fortbildung und Umschulung schaffen und in diesen auch Maßnahmen zur über- und außerbetrieblichen Ausbildung durchführen.

§3 Organe

- (1) Die Organe der Handwerkskammer sind
 1. die Mitgliederversammlung (Vollversammlung)
 2. der Vorstand
 3. die Ausschüsse.

- (2) Die Organe der Handwerkskammer können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen. Den Sachverständigen werden nach näherer Bestimmung des Vorstandes bare Auslagen ersetzt; sie werden für Zeitversäumnis entschädigt.

§4 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter) sein, die im Betrieb eines Gewerbes der Anlage A (§ 1 Abs. 2 HwO) oder Betrieb eines Gewerbes der Anlage B (§ 18 Abs. 2 HwO) beschäftigt sind.
- (2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter des gesamten im Bezirk der Handwerkskammer ansässigen Handwerks, handwerksähnlichen Gewerbes und der Gewerbebetriebe gem. § 90 Abs. 3 und 4 HwO und als solche an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Sie sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Vertreter der Arbeitnehmer in der Vollversammlung sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes freizustellen.

- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird eine Entschädigung nach den von der Vollversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Sitzungsgeldes sowie die Erstattung von Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld und andererbarer Auslagen ist zulässig. Auf Antrag sind dem Arbeitgeber die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die ihm durch die Freistellung der Arbeitnehmervertreter der Vollversammlung von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen, von der Handwerkskammer zu ersetzen.

§5

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 39, und zwar 26 selbstständige Handwerker, Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes und Gewerbetreibende gem. § 90 Abs. 3 und 4 HwO und 13 Arbeitnehmervertreter, die in Handwerks- und handwerksähnlichen Betrieben beschäftigt sind.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung wird entsprechend der wirtschaftlichen Besonderheiten und der wirtschaftlichen Bedeutung wie folgt auf die einzelnen Gewerbegruppen aufgeteilt:

	Selbst- ständige	Arbeit- nehmer
Gewerbe gem. Anlage A und B1 HwO Abschnitt 1	22	12
I) Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe (Anlage A zur HwO Nummer 1-12, 42-44 Anlage B zur HwO Abschnitt 1 Nummer 54)	7	3
II) Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe (Anlage A zur HwO Nummer 13-26, 45 Anlage B zur HwO Abschnitt 1 Nummer 5-11)	8	4
III) Gruppe der Holzgewerbe (Anlage A zur HwO Nummer 27, 28, 46-49 Anlage B zur HwO Abschnitt 1 Nummer 14, 16, 18)	1	1
IV) Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe (Anlage A zur HwO Nummer 29, 52 Anlage B zur HwO Abschnitt 1 Nummer 19-26)	1	1
V) Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe (Anlage A zur HwO Nummer 30-32, Anlage B zur HwO Nummer 28-30)	1	1
VI) Gruppe der Gewerbe für Gesund- heits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe (Anlage A zur HwO Nummer 33-38, Anlage B zur HwO Abschnitt 1 Nummer 31-33)	3	1
VII) Gruppe der Glas-, Papier-, kerami- schen und sonstigen Gewerbe (Anlage A zur HwO Nummer 39-41, 50, 51, 53 Anlage B zur HwO Abschnitt 1 Nummer 35-52, 55)	1	1
Gewerbe gem. Anlage B zur HwO Abschnitt 2 und nach § 90 Abs. 3 HwO, letztere nur Arbeitgeber	4	1
Insgesamt	26	13

Für die Benennung der Vertreter der Arbeitnehmer ist in den Gewerbegruppen III bis VII eine Zusammenfassung dieser Gewerbegruppen möglich.

- (3) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung für Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer (Anlage C der Handwerksordnung). Die Wahl der Vollversammlung erfolgt auf fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten solange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.
- (4) Die Vertreter der Arbeitnehmer behalten, auch wenn sie nicht mehr in einem kammerzugehörigen Betrieb beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlzeit; jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlzeit.

§6

Für jedes Mitglied werden zwei Stellvertreter gewählt, die derselben Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören müssen. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitglieds tritt zunächst der erste Stellvertreter und im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens der zweite Stellvertreter an seine Stelle. Auf die Stellvertreter finden die für die Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechende Anwendungen.

§7

Scheiden im Laufe der Wahlzeit mehr als ein Viertel der Mitglieder aus, die durch Stellvertreter nicht ersetzt werden können, so kann die Aufsichtsbehörde für den Rest der Wahlzeit eine Nachwahl der ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter anordnen. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung entsprechend.

§8

- (1) Die Vollversammlung kann sich für die Dauer ihrer Wahlperiode durch Zuwahl von höchstens sechs sachverständigen Personen ergänzen. Hiervon müssen ein Drittel Arbeitnehmer sein, die auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter zugewählt werden.
- (2) Die Zugewählten sind zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.
- (3) Die Zuwahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung (§ 12 Abs. 3). Über die Zuwahl ist zu beschließen, wenn Wahlvorschläge so rechtzeitig vor Eröffnung der Vollversammlung eingereicht werden, dass sie gem. § 11 Abs. 1 auf die Tagesordnung zu setzen sind. Wahlvorschläge bedürfen der Unterschrift von acht Mitgliedern.
- (4) Die Zuwahl erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlzeit der Mitglieder der Vollversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Zugewählten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder der Vollversammlung.
- (6) Auf die Anfechtung der Zuwahl finden die Vorschriften über Rechtsmittel bei Wahlen zur Vollversammlung entsprechende Anwendung.

§9

- (1) Der Beschlussfassung der Vollversammlung bleiben vorbehalten:

1. Die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
 2. die Zuwahl von sachverständigen Personen,
 3. die Wahl des Geschäftsführers, bei mehreren Geschäftsführern des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer,
 4. die Feststellung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes, die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten und die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 5. die Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren,
 6. Erlass einer Finanzordnung,
 7. die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses und die Entscheidung darüber, durch welche unabhängige Stelle außerhalb der Handwerkskammer der Jahresabschluss geprüft werden soll,
 8. die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und die Aufrechterhaltung der Beteiligung,
 9. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,
 10. der Erlass von Vorschriften über die Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung,
 11. der Erlass der Gesellen- und Meisterprüfungsordnungen sowie weiterer Prüfungsordnungen,
 12. der Erlass von Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen,
 13. die Festsetzung der den Mitgliedern zu gewährenden Entschädigung sowie der Entschädigung nach § 16 Abs. 5,
 14. die Änderung der Satzung.
- (2) Die nach Absatz 1 Nr. 3 bis 7, 10 bis 12 und 14 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 5,

10 bis 12 und 14 sind in dem für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Organ zu veröffentlichen.

§10

- (1) Die Handwerkskammer hält jährlich mindestens zwei ordentliche Vollversammlungen ab. Außerordentliche Vollversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Handwerkskammer es erfordert. Sie sind ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es bei dem Präsidenten beantragen oder die Aufsichtsbehörde es verlangt.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Vollversammlung ausgeschlossen werden; die Gründe hierfür sind in dem Beschluss festzulegen.

§11

- (1) Zu den Sitzungen der Vollversammlung lädt der Präsident die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung zwei Wochen vor der Sitzung ein. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Einberufung der Vollversammlung vorliegen. Anträge auf Änderung der Satzung sind bei dem Vorstand der Handwerkskammer schriftlich zu stellen.
- (2) Die Einladung muss schriftlich oder auf elektronischem Wege erfolgen; sie ist außerdem in dem Mitteilungsblatt der Handwerkskammer zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung genügt als Beleg für die ordnungsgemäße Einladung. Ein Mitglied der Voll-

versammlung, das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, muss dies unverzüglich dem Präsidenten zwecks Einladung des Stellvertreters (§ 6) anzeigen; die gleiche Verpflichtung haben die Stellvertreter.

- (3) Die Aufsichtsbehörde ist zur Vollversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Wege einzuladen.
- (4) Unterlässt der Präsident die ihm obliegende Einberufung der Vollversammlung, so kann die Aufsichtsbehörde die Vollversammlung einberufen und leiten.

§12

- (1) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident.
- (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident erneut eine Sitzung unter Beachtung der Einladungsfrist (§ 11 Abs. 1 Satz 1) mit derselben Tagesordnung einberufen; in dieser Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmungen in der Vollversammlung erfolgen offen, sofern niemand widerspricht.

- (4) An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Mitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

§13

- (1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Präsident nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zur Beschlussfassung stellen, sofern es sich nicht um einen Beschluss über eine Satzungsänderung oder den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes handelt.
- (2) Über die Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden sowie dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde sowie den Mitgliedern der Vollversammlung zu übersenden.

§14

- (1) In eilbedürftigen Angelegenheiten können Vollversammlungsbeschlüsse auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.
- (2) Die zur Abstimmung gestellte Beschlussvorlage ist den Vollversammlungsmitgliedern mit erschöpfender Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit sowie einer Frist, während der die Stimmabgabe oder der Widerspruch gegen die schriftliche Abstimmung der Handwerkskammer zugehen muss, mitzuteilen.
- (3) Die Vollversammlung muss beschlussfähig nach § 12 Abs. 2 Satz 1 sein. Ein Beschluss kommt nicht zu-

stande, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht oder gegen die Vorlage stimmt.

§15

- (1) Die von der Vollversammlung durchzuführenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Es können neue Vorschläge gemacht werden. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlen in offener Abstimmung sind zulässig, wenn niemand widerspricht.
- (2) Für die Wahl des Vorstandes findet ausschließlich Abs. 1 Satz 1 Anwendung; im Übrigen gilt § 17.

§16 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten), von denen einer Geselle oder ein anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter) sein muss, und sechs weiteren Mitgliedern, und zwar vier Vertretern der selbstständigen Gewerbetreibenden und zwei Arbeitnehmervertretern.
- (2) Wird ein Innungsoberrmeister, Kreishandwerksmeister oder Fachverbandsvorsitzender zum Präsidenten oder seinem Stellvertreter gewählt, muss er bei Annahme der Wahl sein Amt als Innungsoberrmeister, Kreishandwerksmeister oder Fachverbandsvorsitzender unverzüglich niederlegen.

- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes richtet sich nach der Wahlperiode der Vollversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Vollversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
- (4) Die Vollversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung. Die Abberufung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand durch Beschluss der Vollversammlung eine Entschädigung gewährt werden.

§17

- (1) Der Präsident wird von der Vollversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Fällt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit bei zwei Kandidaten erfolgen bis zu zwei weitere Wahlgänge; danach entscheidet das Los. Steht nur ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser nicht die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem neue Wahlvorschläge zulässig sind. Erfolgen neue Wahlvorschläge, gilt § 17 Abs. 1 Satz 1-3.

- (2) Die Vizepräsidenten sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Abs. 1. Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Dabei darf die Wahl nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder der Gruppe, der sie angehören, erfolgen. Erfolgt in zwei Wahlgängen keine Entscheidung, so entscheidet ab dem dritten Wahlgang die Stimmenmehrheit der zur Wahl aufgerufenen Gruppe. Nach vier Wahlgängen entscheidet das Los.
- (3) Die Wahl des Präsidenten findet unter Leitung des Wahlleiters im Sinne der Anlage C zur HwO, im Verhinderungsfall unter Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglieds der Vollversammlung, das nicht Kandidat für das Präsidentenamt ist, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Präsidenten statt.
- (4) Die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter ist der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.
- (5) Als Ausweis der Vorstandsmitglieder genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, die die bezeichneten Personen legitimiert.

§18

- (1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer; der Präsident und der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall jeweils einer ihrer Vertreter, vertreten gemeinsam die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Die Mitglieder des Vorstandes haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt; sind mehrere

für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

- (2) Die von der Handwerkskammer zu erfüllenden Aufgaben werden vom Vorstand wahrgenommen, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder Satzungsbestimmungen oder eines Beschlusses der Vollversammlung die Aufgaben anderen Organen der Handwerkskammer übertragen sind. Der Vorstand kann einzelne Vorgänge dem Hauptgeschäftsführer zur selbstständigen Erledigung überweisen.
- (3) Willenserklärungen, mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung, welche die Handwerkskammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Diese Willenserklärungen und sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall von jeweils einem ihrer Vertreter, unterzeichnet sein.
- (4) Die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt dem Hauptgeschäftsführer; insofern vertritt er die Handwerkskammer.

§19

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden. Der Antrag ist zu begründen.
- (2) Der Präsident lädt schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Aus-

nahmefällen kann die Einladung fernmündlich erfolgen.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt.
- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes oder das Interesse einer von ihm vertretenen Körperschaft oder Vereinigung berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden.
- (6) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind von dem Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes schriftlich oder auf elektronischem Wege zu übersenden.

§20 Ausschüsse

- (1) Die Handwerkskammer bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für bestimmte Angelegenheiten besondere Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts

anderes bestimmt ist, dem Vorstand zu berichten. Über die Berichte beschließt das zuständige Organ der Handwerkskammer.

- (3) Die gesetzlichen Vorschriften über den Gesellenprüfungsausschuss und den Berufsbildungsausschuss bleiben unberührt.
- (4) Für die Arbeitnehmer in den Ausschüssen gelten die Bestimmungen der §§ 69 Abs. 4 und 73 Abs. 1 HwO.

§21

- (1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden vorbehaltlich der Bestimmungen des § 24 Abs. 2 und Abs. 6 von der Vollversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Die Wahlen erfolgen entsprechend § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

§22

- (1) Die Ausschüsse sind vorbehaltlich der Bestimmung des § 26 beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift

anzufertigen und den Ausschussmitgliedern zuzustellen.

§23 Ständige Ausschüsse

Als ständige Ausschüsse sind zu bilden:

1. der Berufsbildungsausschuss,
2. Prüfungsausschüsse, soweit nicht die Handwerksinnungen zur Errichtung ermächtigt sind,
3. Meisterprüfungsausschüsse im zulassungsfreien Handwerk und handwerksähnlichen Gewerbe,
4. der Rechnungsprüfungsausschuss.

§24 Berufsbildungsausschuss

- (1) Dem Berufsbildungsausschuss gehören sechs Arbeitgeber, sechs Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme.
- (2) Die Arbeitgeber werden von der Gruppe der Arbeitgeber, die Arbeitnehmer von der Gruppe der Vertreter der Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in der Vollversammlung gewählt. Lehrer an berufsbildenden Schulen werden von der nach Landesrecht zuständigen Stelle als Mitglieder berufen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt längstens fünf Jahre.
- (3) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung

zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer festgesetzt wird.

- (4) Die Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Stellvertreter haben der gleichen Mitgliedergruppe wie das Mitglied anzugehören. Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend.
- (6) Der Berufsbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.

§25

- (1) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.
- (2) Vor einer Beschlussfassung in der Vollversammlung über Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung, insbesondere nach den §§ 41, 42, 42f und 42j bis 42l HwO ist die Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses einzuholen. Der Berufsbildungsausschuss kann der Vollversammlung auch von sich aus Vorschläge für Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung vorlegen. Die Stellungnahmen und

Vorschläge des Berufsbildungsausschusses sind zu begründen.

- (3) Die Vorschläge und Stellungnahmen des Berufsbildungsausschusses gelten vorbehaltlich der Vorschriften des Satzes 2 als von der Vollversammlung angenommen, wenn sie nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vollversammlung in ihrer nächsten Sitzung geändert oder abgelehnt werden. Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsausbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsausbildung des laufenden Haushalts nicht unwesentlich übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.

§26

- (1) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. § 12 Abs. 3 Satz 2 findet Anwendung.
- (2) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (3) Abweichend von § 43 Abs. 1 HwO haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die

Organisation der schulischen Berufsbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Berufsbildungsgesetz) auswirken.

§27

Der Berufsbildungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten die §§ 24 Abs. 2 bis 6 und 26 entsprechend.

§28 Gesellenprüfungsausschüsse

Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für die einzelnen Ausbildungsberufe nach § 25 HwO Gesellenprüfungsausschüsse, soweit sie nicht Handwerksinnungen nach § 33 Abs. 1 HwO ermächtigt hat, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten. Das Nähere regelt die Gesellenprüfungsordnung.

§29 Abschlussprüfungsausschüsse

Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für die nichthandwerklichen Ausbildungsberufe Abschlussprüfungsausschüsse. Das Nähere regelt die Abschlussprüfungsordnung.

§30 Meisterprüfungsausschüsse für Gewerbe der Anlage B der HwO

Die Handwerkskammer errichtet nach den Vorgaben des § 51b HwO Meisterprüfungsausschüsse für zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe. § 34 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 9 HwO gelten entsprechend.

§31 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, und zwar aus zwei selbstständigen Gewerbetreibenden des Handwerks oder des handwerksähnlichen Gewerbes und einem Gesellen oder einem anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung. Er hat den Jahresabschluss der Handwerkskammer zu prüfen und darüber der Vollversammlung zu berichten. Über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Teilnehmern an der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§32 Kooperationsausschuss

Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit einer oder mehreren Handwerkskammern einen Kooperationsausschuss errichten. Das Nähere ist in einem Kooperationsvertrag zu regeln.

§33 Geschäftsführung

- (1) Der Hauptgeschäftsführer und weitere Geschäftsführer werden von der Vollversammlung gewählt; die Wahl bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Geschäfte der Kammer werden nach Weisung des Vorstandes vom Hauptgeschäftsführer und unter seiner Leitung von weiteren nach Bedarf angestellten Mitarbeitern geführt.
- (3) Für den Hauptgeschäftsführer ist durch Beschluss der Vollversammlung ein ständiger Vertreter zu bestellen, der im Falle der Vertretung gleiche Rechte und Pflichten wie der Hauptgeschäftsführer hat; seine Bestellung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Der Hauptgeschäftsführer ist Angestellter. Die Beschäftigung im Angestelltenverhältnis erfolgt aufgrund eines Dienstvertrages, der vom Vorstand abzuschließen ist. Die Unterzeichnung des Dienstvertrages erfolgt durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied.
- (5) Die Einstellung der Mitarbeiter erfolgt nach Maßgabe der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Stellen durch den Hauptgeschäftsführer. Für die Mitarbeiter gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze. Alle Dienstverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln, die durch den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen sind. Über die Anstellungsverträge der Geschäftsführer sowie über die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen, soweit sie sich nicht aus Tarifvereinbarungen ergeben, entscheidet der Vorstand.
- (6) Der Vorstand der Handwerkskammer ist Dienstvorgesetzter des Hauptgeschäftsführers. Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter.

- (7) Der Hauptgeschäftsführer ist der Handwerkskammer für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und für die ordnungsgemäße Erledigung der den übrigen Mitarbeitern der Kammer unter seiner Leitung übertragenen Verwaltungsgeschäfte verantwortlich.
- (8) Der Hauptgeschäftsführer hat das Recht, beratend an den Sitzungen der Kammerorgane teilzunehmen. Weder er noch die übrigen Mitarbeiter dürfen der Vollversammlung angehören. Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, bei den Beratungen der Organe der Handwerkskammer die rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkte, die einer Beschlussfassung entgegenstehen, vorzutragen. Seine Stellungnahmen sind in den Niederschriften aufzunehmen.

§34 Beauftragte

- (1) Die Handwerkskammer kann Beauftragte bestellen und sie mit Feststellungen, Ermittlungen und Betriebsbesichtigungen zur Durchführung der von ihr erlassenen Vorschriften und Anordnungen oder sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen betrauen.
- (2) Die Beauftragten werden vom Vorstand bestellt. Sie erhalten eine vom Präsidenten und Hauptgeschäftsführer unterzeichnete Vollmacht.

§35

- (1) Die in die Handwerksrolle und das Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes eingetragenen Gewerbetreibenden haben der Handwerks-

kammer die zur Durchführung von Rechtsvorschriften über die Berufsbildung und der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften, Anordnungen oder sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die Handwerkskammer kann für die Erteilung der Auskunft eine Frist setzen.

- (2) Die von der Handwerkskammer mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zweck die Betriebsräume, Betriebseinrichtungen und Ausbildungsplätze sowie die für den Aufenthalt und die Unterkunft der Lehrlinge und Gesellen bestimmten Räume oder Einrichtungen zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen gemäß Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§36 Ordnungsgeld

- (1) Die Handwerkskammer kann bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften oder Anordnungen ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 EURO festsetzen.
- (2) Das Ordnungsgeld muss vorher schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes sind dem Betroffenen zuzustellen.
- (3) Gegen die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

- (4) Das Ordnungsgeld fließt der Handwerkskammer zu. Es wird nach Maßgabe des § 113 Abs. 3 S. 1 HwO eingezogen und beigetrieben.

§37 Haushalt, Rechnungslegung

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Alljährlich hat der Vorstand über die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer erforderlichen Aufwendungen und deren Deckung einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Es ist eine mittelfristige Finanzplanung zu erstellen und der Vollversammlung zu übermitteln.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist durch die Vollversammlung festzustellen und bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Vorstand ist an den festgestellten Wirtschaftsplan gebunden.
- (4) Zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge erhoben noch darf Vermögen der Handwerkskammer verwandt werden.

§38

- (1) Der Vorstand der Handwerkskammer hat für jedes Wirtschaftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um Entlastung nachzusuchen.
- (2) Die Rechnungslegung hat sich auf sämtliche Erträge und Aufwendungen sowie auf die von der Handwerkskammer bewirtschafteten sonstigen Mittel und Vermögen zu erstrecken.

§39

Im Übrigen gelten für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes, die Wirtschaftsführung, die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Erteilung der Entlastung unter Beachtung der grundlegenden Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung des Freistaates Sachsen die Bestimmungen der Finanzordnung der Handwerkskammer.

§40 Aufsicht

Die Staatsaufsicht über die Handwerkskammer führt die zuständige Aufsichtsbehörde entsprechend den Vorschriften der Handwerksordnung.

§41 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sind in folgendem Mitteilungsblatt zu veröffentlichen:
Deutsche Handwerkszeitung - Ausgabe für Dresden

Einer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerkszeitung wird gleichgestellt die Aufnahme der Bekanntmachungen der Handwerkskammer auf der Homepage im Internetauftritt www.hwk-dresden.de/Rechtsgrundlagen. Dabei ist sicherzustellen, dass in der Deutschen Handwerkszeitung die Bezeichnung der Rechtsvorschrift, das Datum des Inkrafttretens und die Fundstelle auf der Homepage der Handwerkskammer veröffentlicht werden.

- (2) Die Satzung ist in dem amtlichen Organ der für den Sitz der Handwerkskammer zuständigen Aufsichtsbe-

hörde bekannt zu machen. Änderungen sind gemäß Abs. 1 bekannt zu machen.

- (3) Soweit in der Satzung die Personenbezeichnung aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Form verwendet wird, findet die Regelung gleichlautende Anwendung auf Personen jeden Geschlechts. Dies gilt auch für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer.

§42 Inkrafttreten

Die Satzung und ihre Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 41 in Kraft.



Öffentliche Verkehrsmittel

Straßenbahn 7 und 8 bis „Heeresbäckerei“

S-Bahn S2 bis „Industriergelände“

Impressum

Herausgeber
Handwerkskammer Dresden
Am Lagerplatz 8
01099 Dresden
Telefon 0351 4640-30
Telefax 0351 4640-507
info@hwk-dresden.de
www.hwk-dresden.de

© Januar 2021